

GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTINNEN  
UND JOURNALISTEN

**DEUTSCHER  
JOURNALISTEN-  
VERBAND E.V.**



BENNAUERSTRASSE 60

53115 BONN

TEL. 02 28 - 2 01 72-0

TELEFAX 02 28 - 2 01 72-33

E-MAIL: DJV@DJV.DE

INTERNET: WWW.DJV.DE

14. Mai 2004  
30.310/30.311

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.**  
**zur**  
**Modifizierung der Vorschläge zur Änderung der**  
**pressespezifischen GWB-Regelungen (Fassung 15.04.2004)**

Mit Schreiben vom 30. April 2004 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit u.a. den Deutschen Journalisten-Verband zu einer Anhörung am 17. Mai 2004 zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im Folgenden: 7. GWB-Novelle) eingeladen, insbesondere um eine Stellungnahme gebeten zu dem gegenüber dem Referentenentwurf vom Dezember 2003 geänderten Vorschlag zu einer tief greifenden Änderungen der Zusammenschlusskontrolle im Pressemarkt.

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) hat im November 2003 eine Stellungnahme zum Problem der (publizistischen) Konzentration der Tageszeitungen in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Die Stellungnahme wurde vom DJV ergänzt um eine Stellungnahme vom Januar 2004 zu den Vorschlägen des Referentenentwurfs vom Dezember 2003.

Der Referentenentwurf der 7. GWB-Novelle vom Dezember 2003 wurde in den §§ 31 und 36 GWB-E nochmals erheblich modifiziert. In § 31 GWB-E wurde eine Regelung zu Anzeigenkooperationen aufgenommen, in § 36 Abs. 1a und Abs. 1b GWB-E ist nunmehr die Genehmigungspflichtigkeit einer marktbeherrschenden Stellung durch das Bundeskartellamt und eine Missbrauchsklausel vorgesehen. Auch nach dem Studium des Wortlauts und der Begründung dieser Vorschläge bleibt der DJV im Wesentlichen bei seiner bisherigen Bewertung der Änderungsvorschläge zu den Pressefusions-

Seite 2

2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

regelungen. Ergänzend zu seinen bisherigen Stellungnahmen trägt er aber wie folgt weiter vor:

### **1. Zur Zielsetzung einer Änderung der pressenspezifischen Regelungen der Zusammenschlusskontrolle**

In der Begründung der 7. GWB-Novelle vom 15. April 2004 zur Novellierung im Pressebereich wird ausgeführt, die vorgeschlagenen Regelungen dienten der Sicherung des Erhalts der „noch sehr vielfältigen deutschen Presselandschaft“ unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen und entstandener neuer Konkurrenz anderer Medien.

Der Pressebereich, insbesondere die Zeitungen, befinde sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage. Ursächlich seien dafür grundlegende strukturelle Veränderungen, wie schrumpfende Leserzahlen, rückläufige Anzeigen und sinkende Werbeeinnahmen.

Vor diesem Hintergrund sei zu erwarten, dass die genannten strukturellen Faktoren einen erhöhten Konzentrationsdruck insbesondere bei Zeitungsverlagen auslösten. Zusätzliche Konzentrationstendenzen dürften sich durch Nachfolgeprobleme insbesondere bei kleinen und mittleren Verlagen stellen. Es sei für die Verlage daher vorrangig Rückgänge im Anzeigengeschäft durch Ausweitung des Vertriebsgeschäfts zu kompensieren und auf einer verbreiterten wirtschaftlichen Basis das Überleben der Unternehmen zu sichern.

Mit der Änderung der pressenspezifischen Regelungen der Fusionskontrolle solle der Situation in dreifacher Weise Rechnung getragen werden:

- Zum einen sollten die Kooperationsmöglichkeiten im Anzeigenbereich (§ 31) für Zeitungen erweitert werden.
- Des Weiteren sollten die Spielräume für fusionskontrollfreie Zusammenschlüsse von Presseverlagen durch Halbierung des Umsatzberechnungsfaktors in § 38 Abs. 3 des Entwurfs auf das Zehnfache (Aufgreifschwelle: 50 Mio. Euro) und die Anwendbarkeit der Bagatellklausel des § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs bis zu einer Schwelle von 2 Mio. Euro erweitert werden.
- Zum dritten sollten darüber hinaus Zusammenschlüsse von Zeitungsverlagen trotz Marktbeherrschung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Die insoweit vorgesehene Regelung in § 36 Abs. 1a und Abs. 1b GWB-E sieht vor, dass Zusammenschlüsse von Zeitungsverlagen trotz Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu untersagen sind, wenn die beteiligten Ver-

Seite 3

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

lage freiwillig eine Einschränkung ihrer verlegerischen Dispositionsfreiheit akzeptieren. Die erworbenen Zeitungen müssen danach neben der erwerbenden mit ihren redaktionellen Ausgaben als eigenständige redaktionelle Einheiten erhalten bleiben und der Erwerber darf nicht die Titelrechte und nicht die alleinigen Bestimmungsrechte über die inhaltliche Ausrichtung der Redaktion erhalten. Die Wirksamkeit und Kontrolle dieser Regelungen soll durch zivilrechtlich durchsetzbare Ansprüche gewährleistet und durch Bedingungen oder Auflagen des Bundeskartellamts abgesichert werden. Allerdings soll diese Regelung nur anzuwenden sein, wenn der jeweilige Zusammenschluss für die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der erworbenen und der erwerbenden Zeitung erforderlich ist.

## 2. Konjunkturelle Ursachen oder Strukturwandel?

Zur Frage, ob die derzeitige wirtschaftliche Lage der Pressebranche konjunkturelle Ursachen hat oder Teil eines Strukturwandels ist, hat der DJV in seinen Stellungnahmen vom November 2003 und Januar 2004 bereits hinreichend vorgetragen. Zusammenfassend wird insoweit nochmals auf das Sondergutachten der Monopolkommission vom März 2004 (S. 3) hingewiesen:

„In welchem quantitativen Verhältnis diese (Anm.: Entwicklung der Lesermärkte, der Anzeigenentwicklung und Substitution der Zeitungen in beiden Bereichen durch andere Medien, z.B. Fernsehen und Internet) konjunkturellen und strukturellen Effekte zueinander stehen, wird sich frühestens nach einer konjunkturellen Erholung zeigen.“ Zu Recht betont die Monopolkommission, dass sich insbesondere Zeitungsverlage mit ihren redaktionellen Inhalten und ihren Vermarktungskennnissen im Anzeigen- und Werbemarkt in einer starken Wettbewerbsposition auch auf dem elektronischen Markt besonders des Internets befinden.

Die bisher vorliegenden Daten lassen nach Auffassung des Deutschen Journalistenverbandes nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass die Zeitungsmärkte grundlegenden strukturellen Veränderungen unterliegen. Die dafür ins Feld geführten Fakten sind bisher nicht so stichhaltig, dass sie diese Behauptung tragen könnten. Zu dieser Schlussfolgerung kommt z.B. eine erst im Dezember 2003 veröffentlichte Studie der Wirtschaftsprüfer Ernst & Young, die auf Befragungen von Führungskräften von ca. 100 Tageszeitungen beruht. Nur 14 % der Befragten glauben, dass strukturelle Ursachen Grund der derzeitigen Tageszeitungsprobleme sind, ca. 56 % vertreten die Ansicht, es handele sich um konjunkturelle Gründe (E & Y, Zeitungen im Umbruch, 2003, S.11).

Auf strukturelle Ursachen der Zeitungskrise weist andererseits eine jüngst veröffentlichte Studie u.a. der Ifra ([www.ifra.com](http://www.ifra.com), Ifra und Schickler Beratungsgruppe, Kon-

Seite 4

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

junktur- oder Strukturkrise, wohin entwickeln sich die regionalen Tageszeitungen, 2004) hin. Danach sind weniger die Entwicklung der Anzeigenerlöse als Strukturprobleme erkannt, als vielmehr der Verdrängungswettbewerb der Medien, die veränderte Kundenstruktur und die sinkende Attraktivität der Tageszeitungen für überregionale Anzeigen (S.6 der Zusammenfassung). Als wesentliche Strukturgründe für die negative Auflagenentwicklung sind genannt die sinkende Affinität zur Tageszeitung in der Bevölkerung, die Veralterung in der Gesellschaft, der Bevölkerungsrückgang im Verbreitungsgebiet, der Preis der Zeitung und die nicht ausreichende Leser-Blatt-Bindung (S.8 der Zusammenfassung).

Keineswegs sind also auch nach dieser Studie nur pressenspezifische Marktbedingungen Ursache für Strukturprobleme der Tageszeitungen. Mit Verdrängungswettbewerb, veränderten Kundenstrukturen, Überalterung der Bevölkerung, dem Bevölkerungsrückgang und Preisakzeptanzproblemen haben auch andere Wirtschaftsbereiche zu kämpfen, ohne dass solche Schwierigkeiten als Begründung für die Lockerung der Fusionskontrollregelungen herhalten könnten.

## 3. Publizistische Vielfalt statt Titelvielefalt

Nach Auffassung des DJV kommt es allerdings letztendlich auf die Beantwortung der Frage nach konjunkturellen oder strukturellen Ursachen der Zeitungskrise nicht an. Maßgeblich ist für den DJV der bestmögliche Weg zum Erhalt der publizistischen Vielfalt. Dieser Weg muss in der Lage sein, die Vielfalt der Publizistik in der Presse auch ökonomisch so abzusichern, dass sich Redaktionen auf gesunde und eigenständige verlagswirtschaftliche Strukturen stützen können. Dem werden die vorliegenden Änderungsüberlegungen nicht gerecht. Redaktionelle Einheiten, die ohne eigenständiges Verlagswesen auskommen müssen, werden langfristig nicht überlebensfähig bleiben oder sind zumindest der erheblichen Gefahr ausgesetzt, Kostensenkungsmaßnahmen oder Rationalisierungen zum Opfer zu fallen. Beispiele in der Vergangenheit haben dies deutlich gezeigt. Am Schluss bleiben die Titel erhalten und die publizistische Vielfalt auf der Strecke.

Der DJV redet damit keineswegs wirtschaftlich nicht haltbaren Strukturen das Wort. Wo Kooperationen und Fusionen auch im Interesse der Pressevielfalt und des Erhalts insbesondere redaktioneller Arbeitsplätze sinnvoll sind, unterstützt der DJV solche Vorhaben. Entsprechend hat der DJV zur Übernahme des Berliner Verlages durch die Holtzbrinck GmbH + Co KG Stellung bezogen. Der DJV wendet sich jedoch gegen die mit der beabsichtigten Novellierung erklärte Annahme, dass die Vorschläge zur Lockerung der Pressefusionskontrolle zur Gewährleistung der publizistischen Vielfalt

Seite 5

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

beizutragen in der Lage ist. Das Gegenteil wird der Fall sein. Wenn heute 136 publizistische Einheiten mit 1584 Ausgaben bei 356 Herausgebern arbeiten gegenüber 225 Einheiten, 624 Herausgebern und 1500 Ausgaben vor 50 Jahren, so zeigt diese Entwicklung, dass zum einen die Annahme, die Vielfalt der Presselandschaft werde durch die vorgesehenen Regelungen erhalten, nicht begründet ist. Zum anderen ist aber auch die kartellrechtliche Notwendigkeit der vorgeschlagenen neuen Bedingungen in Frage zu stellen.

## 4. Bisherige Regelungen haben sich bewährt

Nach Auffassung des DJV haben sich die bisherigen Regelungen zur Pressefusionskontrolle bewährt. Der DJV sieht sich in dieser Meinung nicht nur durch die Stellungnahmen des Präsidenten des Bundeskartellamtes und der Monopolkommission bestärkt, sondern auch durch ein im Auftrag des Bundeswirtschaftsministerium erstelltes rechts- und Praxisvergleichendes Gutachten (Knoche/Zerdick, Vergleich der kartellrechtlichen Regelungen und ihrer Rechtsanwendung für Fusionen und Kooperationen im Bereich Presse und Pressegroßhandel in Europa und den USA, 2002, [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)). Das Gutachten kommt zum Ergebnis:

- 1) Unter Zugrundelegung der in Deutschland feststellbaren empirischen Handlungsspielräume hinsichtlich der Einzel-Kriterien zu den gesetzlichen Grundlagen der allgemeinen Zusammenschlusskontrolle sind die Handlungsmöglichkeiten in Frankreich geringer, in Italien und USA gleich und in Großbritannien wegen der dort fehlenden Anmeldepflicht größer (S. 179),
- 2) Hinsichtlich der Einzel-Kriterien zu den gesetzlichen Grundlagen einer pressenspezifischen Zusammenschlusskontrolle ist „eindeutig festzustellen“, dass diesbezügliche Handlungsspielräume in den genannten europäischen Ländern aber auch in den USA „wesentlich geringer“, als in Deutschland sind (S. 181).
- 3) Hinsichtlich der Einzel-Kriterien zu Entscheidungspraxis ist Deutschland das Land mit den vergleichsweise geringsten Handlungsspielräumen, ähnlich ist es in den USA und Großbritannien. Die Unterschiede sind aber deswegen nicht besonders groß, weil in allen untersuchten Ländern generell nur in wenigen Fällen Untersagungen bzw. Genehmigungen mit Auflagen ausgesprochen wurden (S. 182).
- 4) Hinsichtlich der Kriterien Gesetzliche Grundlagen und Entscheidungspraxis zu Kooperationen bestehen in Deutschland wie in den untersuchten europäischen Ländern große Handlungsspielräume. In den USA sind diese größer, weil dort in

Seite 6

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

den Fällen auf ökonomischen Wettbewerb verzichtet wird, in denen (angeblich) der publizistische Wettbewerb durch ökonomische Kooperationen gesichert werden kann (aaO).

- 5) Hinsichtlich der Einzel-Kriterien zur Konzentration der Tagespresse und zu zukünftigen Handlungsspielräumen sind diese in den USA und Deutschland am größten. Die Unterschiede gegenüber den anderen europäischen Ländern sind aber gering (S. 184)
- 6) Als Fazit der Untersuchung wird festgehalten: „Die Handlungsspielräume der – nach wie vor überwiegend mittelständischen – Mehrzahl von Unternehmen in diesem Wirtschaftsbereich werden offenbar durch die deutsche Variante einer „pressespezifischen Zusammenschlusskontrolle“ nicht eingeschränkt. Hinzu kommt, dass auch für Großverlage in Deutschland weite Handlungsspielräume bestehen, und zwar vor allem aufgrund
  - der bisher nur sehr rudimentär entwickelten Cross-Media-Ownership-Regelungen,
  - nicht geregelter Auflagenbegrenzungen,
  - nicht vorhandener Regelungen für regionale Märkte und
  - nicht vorhandener Verknüpfungen mit medienrechtlichen Vielfaltsmaßstäben.“ (S. 186/187)

Dem in der Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden sehr detaillierten Gutachten und seinem Fazit stehen die vorliegenden Vorschläge gegenüber, die in der Kernregelung des § 36 Abs. 1a und Abs. 1b einem einzigen Fall nachgebildet sind, dem Zusammenschluss der WAZ-Gruppe mit der NRZ im Jahr 1975. Dieser Zusammenschluss wurde nicht untersagt, weil sich die WAZ verpflichtete, die NRZ mit eigenständiger Redaktion als selbständige publizistische Einheit weiterzuführen (vgl. Knoche/Zerdick, S. 26). Die Verpflichtung wird bis heute auch eingehalten. Insoweit kann nicht geleugnet werden, dass solche Modelle der Vielfaltssicherung auch funktionieren können. Der Fall zeigt aber auch, dass bereits bestehende Regelungen solche Verpflichtungen zulassen. Wenn aber dieses Modell als gesetzliche Regelung ausgestaltet wird, ist zu fragen, ob Presseverlage generell derartige Verpflichtungen überhaupt eingehen können. Das muss nach Meinung des DJV bezweifelt werden, weil Verlage, z.B. die Axel Springer Verlag AG, publizistische Grundsätze haben, die bei allen von ihnen verlegten Zeitungen einzuhalten sind. Solche Grundsätze wären bei unterstellter Gesetzeskraft der Vorschläge zu § 36 entweder nicht mehr durchsetzbar, was zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der publizistischen Eigenständigkeit des Verlages führen würde. Oder die Regelungen des

Seite 7

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

§ 36 Abs. 1a GWB-E würden umgangen. Die Tauglichkeit des Modells als gesetzliche Grundlage ist jedenfalls insoweit fraglich.

Zu Recht weist die Begründung der 7. GWB-Novelle darauf hin, dass die Situation der Zeitschriften eine andere ist. Nach Beobachtung des DJV ist der Zeitschriftenmarkt sehr wettbewerbsintensiv. Das unterscheidet ihn grundlegend von den Zeitungsmärkten. Bereits deswegen kann die Situation in den Zeitschriftenmärkten eine Änderung der Pressefusionskontrolle nicht rechtfertigen. Sie wird im Übrigen auch von den betroffenen Verlagen nicht einmal verlangt.

## 5. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 31

§ 1 GWB soll nach dem Vorschlag nicht gelten für Vereinbarungen von Unternehmen, die jeweils Zeitungen oder deren Bestandteile verlegen, herstellen oder vertreiben, über eine Zusammenarbeit im Anzeigenbereich. Auf Zusammenschlüsse zum Zwecke dieser Zusammenarbeit sollen die Vorschriften über die Pressefusionskontrolle im Hinblick auf die betroffenen Anzeigenmärkte keine Anwendung finden. Die Missbrauchsaufsicht soll bleiben unberührt.

Die vorgesehene Ausnahme vom grundsätzlichen Kartellverbot des § 1 GWB hat zum Ziel, Kooperationsmöglichkeiten im Anzeigengeschäft der Tageszeitungen als einem besonders erlösträchtigen Bereich zu erweitern. Solche Ausnahmen sind, wie wohl nicht presse- oder zeitungsspezifisch, bereits nach geltendem Recht geregelt in den Vorschriften zu §§ 2 bis 8 GWB. Ausnahmen vom grundsätzlichen Kartellverbot sollen nach § 4 GWB insbesondere auch dem Ausgleich struktureller Nachteile dienen, die kleinere und mittlere Unternehmen auf den jeweiligen Märkten haben (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 GWB).

Derartige Voraussetzungen oder etwa die, dass der Wettbewerb auf dem Markt durch die Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden darf, enthält § 31 GWB-E nicht. Zwar ist in der Anwendung des § 4 auch die Beteiligung von Großunternehmen nicht ausgeschlossen, die Rationalisierungsabrede muss aber in jedem Fall die Leistungskraft gerade der kleinen oder mittleren Unternehmen fördern (vgl. Bechtold, § 4 Rz. 3, 2.Aufl.) Im Gegensatz zu dieser vergleichbaren Norm des allgemeinen Kartellrechts soll § 31 GWB-E auch die Anzeigenkooperation zwischen Großunternehmen ohne Einschränkung erlauben.

Der Effekt, der durch diese gesetzliche Freistellung auf dem Anzeigenmarkt eintreten dürfte, ist für die kleineren und mittleren Zeitungsverlage wirtschaftlich brisant. Es

Seite 8

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

kann prognostiziert werden, dass die Verlierer im Anzeigenmarkt kleine und mittlere Verlage sein werden, weil sie vergleichbare Konditionen wie die größeren nicht bieten können. In der Entscheidung „Stellenmarkt für Deutschland“ (Az: KVR 1/01) hat der BGH (bezogen auf Stellenmarktanzeigen) ausgeführt, dass sich im Anzeigenmarkt die Nachfrage „von selbst auf den stärksten Anbieter konzentriert.“ Insoweit handele es sich um eine Strukturbedingung dieses Marktes. Habe ein Anbieter einen Vorsprung erreicht, werde sich dieser tendenziell weiter ausbauen, weil Anzeigenanbieter wie Anzeigenleser dort die meisten der sie interessierenden Anzeigen erwarteten.

Diese Strukturbedingung ist als Anzeigen-/Auflagenspirale bekannt. Durch sie verschärft sich die ökonomische Situation kleiner und mittlerer Verlage und ihrer Tageszeitungen erheblich, wenn sie zukünftig nicht nur im Markt der Stellenanzeigen, sondern auch in anderen Anzeigenmärkten mit Anzeigenkombinationen der Großen der Branche auf der Grundlage des § 31 GWB-E rechnen müssen. Die Anzeigen-/Auflagenspirale, die kennzeichnend für das Geschäft mit Tageszeitungen ist, würde zuungunsten der kleinen und mittleren Verlage weitergedreht, wenn § 31 GWB-E mit dem vorgeschlagenen Wortlaut Gesetzeskraft erlangen würde.

Der DJV ist daher der Ansicht, dass – wenn eine zeitungsspezifische Kooperationsfreistellung geschaffen werden soll, diese nur unter vergleichbar engen Voraussetzungen möglich sein darf, wie die allgemeine Regelung des § 4 GWB (§ 3 GWB-Referentenentwurf).

Der DJV hat in seinen bisherigen Stellungnahmen immer wieder seiner Ansicht nach dringend erforderliche Maßnahmen zur Presseförderung angeregt. Direkte Förderungsmaßnahmen wie in vielen europäischen Ländern sind bisher als nicht durchsetzbar abgelehnt worden. Der DJV vertritt gleichwohl die Meinung, dass solche Maßnahmen langfristig zum Erhalt der publizistischen Vielfalt im Interesse der Pressefreiheit notwendig sein werden. Die oben bereits angesprochene Anzeigen-/Auflagenspirale führt tendenziell zur Monopolbildung. Diese Wirkung muss dringend beseitigt werden.

Wenn mit § 31 nunmehr im Anzeigenbereich Vereinbarungen zur Zusammenarbeit vom grundsätzlichen Kartellverbot freigestellt werden sollen, könnte eine die Presse fördernde und Monopolbildung eindämmende Maßnahme darin bestehen, kleine und gegebenenfalls auch mittlere Unternehmen an Vereinbarungen von Unternehmen mit überlegener Marktmacht auch gegen den Willen der letztgenannten zu beteiligen. Da die Wettbewerbswirkung der Anzeigen-/Auflagenspirale bei unmittelbar miteinander konkurrierenden Tageszeitungen besonders groß ist, weil dem überlegenden Unternehmen überproportionale Vorteile besonders im Anzeigenbereich zuwachsen (vgl.



Seite 9

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

Knoche/Zerdick, aaO, S.16f), ist es nach Auffassung des DJV im Interesse der Stärkung des publizistischen Wettbewerbs gerechtfertigt, eine solche Optionsregelung für kleine und gegebenenfalls mittlere Unternehmen vorzusehen. Die Missbrauchsaufsicht nach §§ 19, 20 GWB kann diesen gesetzgeberischen Ansatz nicht befriedigend erfüllen, weil sie nur zur Regelung eines Einzelfalles vorgesehen ist.

Durch eine derartige gesetzliche Verpflichtung wird das Interesse des überlegenden Unternehmens an der Gestaltung seines Geschäftsbetriebs nach eigenen unternehmerischen Gesichtspunkten nicht wesentlich eingeschränkt. Erlös- oder Gewinneinbußen entstehen nicht, da das kleinere Unternehmen lediglich die Option erhält, sich an einer bereits zwischen anderen getroffenen Zusammenarbeitsvereinbarung zu beteiligen. Werbekunden und Anzeigenleser erhielten einen noch größeren Wirkungskreis. Das kleinere Unternehmen könnte durch eine solche gesetzliche Regelung seine Wettbewerbsposition deutlich verbessern.

Der DJV schlägt daher für den Fall der Einfügung einer Regelung zu Anzeigenkooperationen eine entsprechende Regelung vor. Er folgt dabei im Ergebnis der Entscheidung des BKartA in der Sache RMS, B6 127-99. Unter Berücksichtigung des oben ausgeführten regt der DJV folgenden Wortlaut eines § 31 GWB an:

### „ § 31

#### *Anzeigenkooperation*

*(1) <sup>1</sup>§ 1 gilt nicht für Vereinbarungen von Unternehmen, die jeweils Zeitungen oder deren Bestandteile verlegen, herstellen oder vertreiben, über eine Zusammenarbeit im Anzeigenbereich, wenn*

- 1. dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und*
- 2. die Vereinbarung dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.*

*<sup>2</sup>Auf Zusammenschlüsse zum Zweck der in Satz 1 genannten Zusammenarbeit finden die Vorschriften des Siebten Abschnitts im Hinblick auf die betroffenen Anzeigenmärkte keine Anwendung. <sup>4</sup>Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.*

*(2) <sup>1</sup>Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, solche Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern. <sup>2</sup>Eine unbillige Behinderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen sich weigert, einen kleinen oder mittleren Wettbewerber an der Vereinbarung oder den Zusammenschluss nach Abs. 1 zu beteiligen. “*

Seite 10

2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

### **Zu § 35 Abs. 2 Satz 2**

Mit der vorgesehenen Änderung in § 35 Abs. 2 S. 2 soll „sehr kleinen Presseunternehmen die volle Verwertung der in ihnen steckenden Vermögenswerten ermöglicht“ werden. Die vorgesehene Schwelle für die Bagatellklausel soll von 1 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro angehoben werden. Nach Auffassung des DJV ist diese Änderung geeignet, insbesondere Großverlagen die Möglichkeit zu bieten, kleinere Presseunternehmen zu übernehmen. Da nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 lediglich eines der beteiligten Unternehmen unterhalb der Bagatellschwelle liegen muss, kann jedes beliebige andere Unternehmen sich mit diesem Unternehmen zusammenschließen. Eine Beschränkung des Wettbewerbs gerade auf lokalen oder regionalen Zeitungsmärkten wäre die Folge, soweit diese Unternehmen heute noch selbständig sind. Zugrunde gelegt wird ausweislich der Begründung (S. 4) insoweit die Selbständigkeit von noch 30 Zeitungsverlagen. Bei 349 Zeitungsverlagen bedeutet dies, dass immerhin 8,6 % des Marktes kontrollfrei beseitigt werden kann. Nicht absehbar ist die Wirkung dieser Regelung im Zeitschriftenmarkt, in dem mehr als 800 Verlage agieren. Die publizistische Vielfalt, deren Schutz § 35 Abs. 2 S. 2 in der derzeitigen Fassung dienen soll, wird durch die Neufassung nicht gestärkt.

### **Zu § 36 Abs. 1a**

Das Herzstück der vorgesehenen Änderung der pressenspezifischen Zusammenschlusskontrolle ist der neue Absatz 1a des § 36 und die sogenannte Missbrauchsklausel des Abs. 1b. Nach § 36 Abs. 1a ist ein Zusammenschluss von Zeitungsunternehmen trotz Marktbeherrschung dann nicht zu untersagen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, dass die erworbenen Zeitung langfristig neben der erwerbenden mit ihren redaktionellen Ausgaben als eigenständige redaktionelle Einheit erhalten bleibt. Nach Satz 2 wird vermutet, dass diese Voraussetzungen vorliegen, wenn kumulativ der Veräußerer oder ein Dritter mehr als 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals an dem veräußerten Unternehmen behält, ihm das Titelrecht dieser Einheit bleibt und ihm ein Mitbestimmungs- oder Vetorecht im Hinblick auf wesentliche Entscheidungen zum Erhalt der eigenständigen publizistischen Einheit zusteht.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass im Rahmen des Zusammenschlusses die publizistische Vielfalt erhalten bleibt. Der DJV vertritt die Auffassung, dass die publizistische Vielfalt durch die Regelung in § 36 Abs. 1a des Entwurfs nicht gesichert werden kann. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Missbrauchsklausel des Abs. 1b (dazu sogleich unten).

Seite 11

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vom Dezember 2003 (dort: § 36 Abs. 2 GWB-E) ist allerdings zunächst positiv zu vermerken, dass nach dem nunmehr vorliegenden Wortlaut des § 36 Abs. 1a GWB-E das Zusammenschlussvorhaben jedenfalls vom Bundeskartellamt genehmigt werden muss, also anzumelden ist. Denn § 36 Abs. 2 GWB-E sah noch vor, dass bereits die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB nicht vorliegen, wenn die Vermutungsregelung greift, während es jetzt heißt, dass in einem solchen Fall der Zusammenschluss „nicht zu untersagen“ ist.

Die vorgesehene Regelung geht davon aus, dass der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung auf Leser- oder Anzeigenmärkte begründet oder verstärkt. Auf die damit verbundenen Probleme und auf mögliche Übernahmekonstellationen hat der DJV bereits in seiner Stellungnahme vom 30. Januar 2004 (S. 6 bis 9) hingewiesen. Die dort vorgetragenen Bedenken sollen hier nicht wiederholt werden, sie bestehen teilweise fort.

Zur Ergänzung führt der DJV jedoch insoweit noch aus: da nach der nunmehr beabsichtigten Regelung eine permanente Verhaltenskontrolle aus verfassungsrechtlichen Gründen zu Recht nicht mehr vorgesehen ist, müssen nach Auffassung des DJV die Informationsmöglichkeiten des Bundeskartellamtes noch dringender verbessert werden, wenn Zusammenschlüsse zu marktbeherrschenden Stellungen führen können sollen. Der DJV greift deswegen nochmals seine Anregung auf, jeden Fall einer beabsichtigten Fusion oder Beteiligung in der Presse künftig mindestens anmeldepflichtig zu machen, ebenso jeden Fall der darauf bezogenen Veränderung.

Fälle wie der Zusammenschluss der WAZ mit der OTZ, von dem das Bundeskartellamt erst nach mehreren Jahren zufällig erfahren hat, oder der der Übernahme des Iserlohner Kreisanzeigers durch die WAZ (vgl. Anlage 14 der DJV-Stellungnahme vom November 2003, S. 3), sollten bald der Vergangenheit angehören.

### **Zu § 36 Abs. 1b**

Erklärtes Ziel der Regelung in § 36 Abs. 1b GWB-E ist es, mögliche Missbräuche der neuen Ausnahmeregelung in Abs. 1a zu verhindern und den Anwendungsbereich dieser Norm zu begrenzen. Nur wirtschaftliche Schwierigkeiten sollen die Verstärkung oder Begründung einer marktbeherrschenden Stellung von Zeitungsverlagen rechtfertigen können. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten müssen sich auf die erworbene oder erwerbende Zeitung beziehen und sollen vorliegen, wenn der Anzeigen- und Beilagerlös pro Monatsstück in den letzten drei Jahren vor der Anmeldung des Zusammenschlusses jeweils rückläufig waren **oder** erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Zeitungen lagen. Erforderlich soll ein Zusammenschluss nach § 36 Abs. 1a

Seite 12

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

GWB-E auch sein, wenn die wiederholte zeitlich eng aufeinander folgende Anwendung des Abs. 1a zur Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung derselben Unternehmen auf räumlich benachbarten Märkten führt.

Der DJV vertritt für den Fall, dass entsprechende Regelungen gewollt sind, die Meinung, dass die Regelungen in § 36 Abs. 1a und Abs. 1b im Hinblick auf die Verhinderung von Missbrauch strengere Voraussetzungen für einen Zusammenschluss im Zeitungsmarkt zur Herstellung einer marktbeherrschenden Stellung enthalten sollten.

Der DJV bezweifelt, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen zu § 36 Abs. 1b ein Missbrauch der Regelung in § 36 Abs. 1a wirksam bekämpft werden könnte. Die Voraussetzungen für die Nichtanwendung des § 36 Abs. 1a sind in Abs. 1b zu weit gefasst.

Die Alternativ a) des Abs. 1b) stellt auf rückläufige Anzeigenerlöse oder jedenfalls auf unterdurchschnittliche Erlöse in diesem Bereich ab. Die Kennziffer „Anzeigen-/Beilagenerlös pro Monatsstück“ mag eine „branchenweit übliche, anerkannte und leicht zu ermittelnde Kennziffer“ (S. 8 der Begründung) sein. Sie allein sagt aber nur wenig - wenn überhaupt etwas - über eine wirtschaftliche Problemlage einer Zeitung aus.

Trotz des Rückgangs dieser Erlöskategorie kann der Erlös aus anderen Einnahmen, z.B. dem Vertrieb, den Verlust ausgleichen, ohne die Zeitung in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen. Auch könnten die Kosten reduziert werden, um fehlende Erlöse auszugleichen. So haben z.B. in den 90'iger Jahren die geringen Papierkosten in der Branche zum erheblichen Ausgleich der Erlössituation geführt, wenn nicht gar zu einer deutlichen Steigerung des Gewinns beigetragen. Diese Beispiele machen deutlich, dass es zur Begründung eines marktbeherrschenden Zusammenschlusses nicht ausreichen kann, nur eine beliebige Kennziffer der Ertragssituation einer Zeitung als Indikator zu nehmen. Zudem ist dieser Indikator jedenfalls in der derzeitigen Situation der Zeitungsverlage auch deswegen nicht brauchbar, weil in den letzten drei Jahren **alle** Zeitungen mit rückläufigen Anzeigen- und Beilagenerlösen zu kämpfen hatten und noch zu kämpfen haben. Die Eindämmung des Missbrauchs der Regelung des § 36 Abs. 1a kann mit dieser Kennziffer jedenfalls nicht begründet werden.

Dagegen könnten valide wirtschaftliche Daten, die vom potenziellen Erwerber auch beigebracht werden können, durchaus ein Kriterium einer Missbrauchsklausel sein. Zu solchen Daten gehört die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebende Ertragslage der Zeitung. Wenn diese über einen Zeitraum von mehreren Jahren negativ

Seite 13

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

und rückläufig war, könnte ein Zusammenschluss zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen gerechtfertigt erscheinen.

Ebenso wenig tauglich ist in der Alternative a) das Alternativkriterium der erheblich unterdurchschnittlichen Erlöse. Wenn ausweislich der Begründung hinsichtlich der Vergleichbarkeit vor allem auf Auflagen ähnlicher Höhe abzustellen ist (S. 8), dann ist dem entgegenzuhalten, dass bezogen auf die Auflagenhöhe die Erlöse aller ostdeutschen Zeitungen erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Zeitungen liegen. Das ist bereits daraus zu erkennen, dass das Verhältnis der Anzeigen- zu den Vertriebs Erlösen in den neuen Bundesländern von Anfang an erheblich schlechter war, als bei nach der Auflage vergleichbaren Zeitungen im Westen (vgl. DJV-Stellungnahme November 2003, S. 11). Wenn die Vergleichbarkeit von Zeitungen ein Kriterium für die Genehmigung von Zusammenschlüssen nach Abs. 1a sein soll, dann sind die oben geforderten validen wirtschaftlichen Daten mit diesem Kriterium nicht als Alternative, sondern als Kumulation zu verbinden. Nur dann, wenn die Ertragslage negativ und gegenüber vergleichbaren Zeitungen unterdurchschnittlich war, sollte ein Zusammenschluss nach Abs. 1a möglich sein.

Nach Auffassung des DJV ist auch die Alternative b) des Abs. 1b) nicht generell geeignet, einen Missbrauch der Regelung in Abs. 1a) zu verhindern. Weder der zeitliche Zusammenhang noch die räumlich benachbarten Märkte sind hinreichend genau bestimmt. Ist der zeitliche enge Zusammenhang in Monaten, Jahren oder anderen Zeiträumen zu messen. Ist z.B. Ostwestfalen räumlich benachbart zu dem Ruhrgebiet? Oder Franken zu Thüringen? Nach Ansicht des DJV sind die genannten Voraussetzungen aber auch nicht (außer durch Einzelfallentscheidungen) näher bestimmbar, weil sonst die Genehmigungsfähigkeit der möglichen marktbeherrschenden Stellung von willkürlich festgesetzten Eckdaten abhinge. Möglich wäre es aber - wie in anderen europäischen Ländern (vgl. Knoche/Zerdick, S. 180/181) – die genannten Voraussetzungen mit der Festlegung von Aufлагengrenzen zu verbinden, um die Missbrauchsfahrgefahr deutlicher einzudämmen.

Für den Fall, dass eine Regelung wie in § 36 Abs. 1a und Abs. 1b vorgesehen, gewollt ist, schlägt der DJV folgende Regelung als § 36 Abs. 2 vor:

„(2) <sup>1</sup>Ein Zusammenschluss von Unternehmen, die jeweils Zeitungen oder deren Bestandteile verlegen, herstellen oder vertreiben, von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, ist abweichend von Absatz 1 nicht zu untersagen, wenn

- a) der Zusammenschluss für die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der erworbenen oder erwerbenden Zeitung mit ihren redaktionel-

2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

*len Ausgaben als eigenständige redaktionelle Einheit erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wird vermutet, wenn in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem Vorjahr vor Anmeldung des Zusammenschlusses die aus der Gewinn- und Verlustrechnung der erworbenen oder erwerbenden Zeitung ersichtlichen und nachgewiesenen Ergebnisse*

- jeweils negativ und rückläufig waren und
- erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Zeitungen lagen und

b) Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass die erworbene Zeitung langfristig neben der erwerbenden mit ihren redaktionellen Ausgaben als eigenständige redaktionelle Einheit erhalten bleibt. Dies wird vermutet, wenn

- 1) der Veräußerer oder ein Dritter, auf die der Erwerber weder durch Anteilsbesitz oder Stimmrechte noch aufgrund sonstiger Verbindungen einen wettbewerblich erheblichen Einfluss ausüben kann, an dem erworbenen Unternehmen mit mehr als 25 % des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist,
- 2) ihm das Titelrecht für die erworbene Zeitung gehört und
- 3) ihm ein Mitbestimmungs- oder Vetorecht für Entscheidungen zusteht, die für die Erhaltung der erworbenen Zeitung neben der erwerbenden mit ihren redaktionellen Ausgaben als eigenständige redaktionelle Einheiten neben der erwerbenden Zeitung wesentlich sind; dazu zählen insbesondere Entscheidungen über
  - a) die Änderung der redaktionellen Grundhaltung der erworbenen Zeitung,
  - b) die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern der Chefredaktion der erworbenen Zeitung und
  - c) die Einstellung der erworbenen oder der erwerbenden Zeitung oder ihrer redaktionellen Ausgaben

<sup>2</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die wiederholte, zeitlich eng aufeinander folgende Anwendung des Satzes 1 zur Begründung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen derselben Unternehmen auf räumlich benachbarten Märkten führt oder diese Unternehmen im Inland mehr als 5 % der Zeitungsauflagen oder mehr als 25 % der Zeitungsauflagen in den benachbarten Märkten verlegen.

<sup>3</sup>Erfolgt der Zusammenschluss durch eine sonstige Verbindung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4, steht dem Erwerber im Sinne der Sätze 1 bis 2 gleich, wer einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben kann. <sup>4</sup>Die Einhaltung der gemäß der Sätze 1 bis 3 erforderlichen Vorkehrungen ist durch für die beteiligten Unternehmen zivilrechtlich durchsetzbare Ansprüche zu gewährleisten. <sup>5</sup>Die Festlegung

Seite 15

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

*und die Aufrechterhaltung der Vorkehrungen ist sind durch Bedingungen oder Auflagen nach § 40 Abs. 3 Satz 1 abzusichern. <sup>6</sup>Im Falle des Satzes 1 b) Nr. 3 Buchstabe c gilt dies auch für die Einhaltung der Vorkehrungen.“*

Bewusst wird nicht das Regel- /Ausnahmeverhältnis des Vorschlags § 36 Abs. 1a und Abs. 1b aufgenommen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Ausnahme zu § 36 Abs. 1 vom Bundeskartellamt nur erlaubt werden darf, wenn beide Voraussetzungen in Abs. 2 kumulativ vorliegen.

Abgestellt wird nicht auf eine einzelne Kennziffer, die Anzeigen- und Beilagenerlöse, sondern auf die aus der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlichen und nachgewiesenen Ergebnisse. Da die als Voraussetzung geforderte negative Entwicklung dieser Ergebnisse weder absolut noch prozentual in handhabbarer Weise angegeben werden kann, ist es zur Verhinderung von Missbrauch zudem erforderlich, dass die negative Entwicklung auch erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Zeitungen lag. Um das insoweit gegebenenfalls bestehende Beweisproblem für den Antragsteller zu lösen, ist auf die letzten drei Jahre vor dem Vorjahr vor der Antragstellung abzustellen, da die für diese Geschäftsjahre vorliegenden Ergebnisse nach den Vorschriften des HGB offen zu legen sind.

### **Zu § 38 Abs. 3**

Die Herabsetzung des Multiplikators für die Berechnung von Umsätzen der Presseverlage auf 10, um die Handlungsspielräume von Presseunternehmen zu erweitern, wird in Hinblick auf den Erhalt der publizistischen Vielfalt nicht für notwendig erachtet. Diese Berechnungsregelung wird für sich betrachtet allerdings weniger kritisch gesehen, als die in § 35 und § 36 beabsichtigten Änderungen. Insoweit kann der DJV nur nochmals darauf hinweisen, dass aus seiner Sicht drängende ökonomische Zwänge für die Anhebung der Aufgreifschwelle nicht bestehen. Diese sind in den bisherigen öffentlichen Äußerungen von Verlagsvertretern hinsichtlich der Veränderung der Auftragschwelle auch nicht geltend gemacht worden und sind insoweit auch nicht Gegenstand der allgemeinen Begründung für den Vorschlag zur Änderung der pressenspezifischen Zusammenschlusskontrolle (vgl. S. 29 f).

## **6. Zur Frage gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Pressevertrieb**

In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 09. April 2003 zum Thema „Perspektive der Printmedien im Hinblick auf Vielfalt und Pressefreiheit unter den Aspekten von Pressekonzentration und –

Seite 16

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

vertrieb“ haben die dort gehörten Sachverständigen u.a. des DJV die Frage nach einem konkreten gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Pressevertriebs verneint. Selbst der Bundesverband Presse-Grosso hat keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gesehen (vgl. Stellungnahme, S. 6, [www.bundestag.de/parlament/gremien15/a21/anhörung/09\\_04\\_2003/stellungnahmen/a21\\_15\\_21\\_39.pdf](http://www.bundestag.de/parlament/gremien15/a21/anhörung/09_04_2003/stellungnahmen/a21_15_21_39.pdf)). Das gilt nach der Stellungnahme insoweit ausdrücklich auch für den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften über den Einzelhandel ausschließlich über ein Großhandelssystem. Gewünscht wird aber eine Regelung wie § 2 Abs. 2 Landespressegesetz Brandenburg auch in den anderen Landespressegesetzen. § 2 Abs. 2 LPG Brandenburg stellt die Gewährleistung der Neutralität des Pressegroßhandels sicher. Allen Zeitungen und Zeitschriften ist zu gleichen Bedingungen der Zugang zum Pressevertrieb zu gewährleisten.

Der Bundesverband Presse-Grosso hat nun zwischenzeitlich eine Änderung des § 36 GWB dergestalt vorgeschlagen, dass Zusammenschlüsse von Verlagen mit Unternehmen des Pressevertriebs die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung vermuten lassen, die eines der beteiligten Unternehmen auf relevanten Leser- oder Vertriebsmärkten hat. Das Behinderungsverbot des § 20 GWB sollte zudem insoweit verschärft werden, als dass eine unbillige Behinderung vorliege, wenn ein marktbeherrschender Verlag einen stationären Einzelhändler direkt beliefert. Tatsachen, die die Notwendigkeit solcher gesetzlicher Regelungen rechtfertigen können, hat der Verband bisher nicht dargelegt. Allerdings hat die Axel Springer Verlag AG angekündigt, zukünftig die Bildzeitung direkt über die Filialen von Mc Donald vertreiben zu wollen (vgl. Süddeutsche Zeitung v. 20.04.2004).

Aus Sicht des DJV kann diese Ankündigung aber die vorgeschlagenen Änderungen nicht rechtfertigen.

Die geforderte Vermutungsregel in § 36 GWB betrifft diesen oder einen vergleichbaren Fall nicht. Bereits bisher unterliegt eine Beteiligung von Verlagen an Unternehmen des Pressevertriebs dem Diskriminierungsverbot des § 20 Abs. 1 GWB. Wegen der daraus abzuleitenden Neutralitätspflicht des Vertriebsunternehmens ist die Beteiligung insoweit nicht relevant. Dies wird deutlich an den Beteiligungen der Verlage an Vertriebsunternehmen in Hamburg, Berlin und den neuen Bundesländern, wenn durch diese Beteiligungen die Neutralitätspflicht verletzt werden würde, wären sie schon lange nicht mehr zu rechtfertigen und untersagt worden. Das bisherige Instrumentarium reicht insoweit aus.

Die geforderte Änderung zu § 20 GWB wird ebenfalls abgelehnt. Es kann zwar nicht generell geleugnet werden, dass ein Direktvertriebssystem wie das von der Axel Sprin-



Seite 17

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

ger Verlag AG angekündigte geeignet ist, das derzeitige Pressevertriebssystem mit seine Vorteilen der Preisbindung, der Alleinauslieferung und dem Remissions- und Distributionsrecht zu gefährden, wenn es flächendeckend angewendet werden würde. Das gilt aber für jede Art des Direktvertriebs, sei es die Zustellung oder der Abonnementvertrieb. Ebenso wenig, wie diese Direktvertriebsmöglichkeiten abstrakt eine unbillige Behinderung der Wettbewerber nach § 20 Abs. 1 GWB zu begründen vermögen, kann es daher die im Vorschlag bezeichnete Form des Direktvertriebs im Hinblick auf Grossisten.

Der DJV ist der Meinung, dass in jedem Fall des Pressevertriebs die Neutralität gewährleistet sein muss und dass unbillige Behinderungen von Zeitungen und Zeitschriften zum Vertriebszugang ausgeschlossen sein sollten. Deswegen könnte der DJV die Anregung unterstützen, eine dem § 2 Abs. 2 LPG Brandenburg vergleichbare Regelung mit folgendem Wortlaut in die Landespressegesetze aufzunehmen:

*„Die Neutralität des Pressevertriebs ist zu gewährleisten. die Unternehmen des Pressevertriebs haben alle Zeitungen und Zeitschriften zu gleichen Bedingungen und ohne unbillige Behinderungen Zugang zum Pressevertrieb zu gewähren.“*

Mit einer solchen Regelung wären auch alle Formen des Direktvertriebs in ein Behinderungsverbot eingeschlossen, z.B. der Vertrieb über Zusteller. Ein Problemfall wie der Vertrieb der (inzwischen auch deswegen wieder eingestellten) Süddeutschen Zeitung NRW in Nordrhein-Westfalen wäre auf der Grundlage dieses Vorschlags nicht zu lasten der publizistischen Vielfalt möglich.

## 7. Zusammenfassung

- Der DJV vertritt auf der Grundlage der in den bisherigen Stellungnahmen nachgewiesenen Daten, der Prüfung des derzeit geltenden Rechts und der Bewertung der vorgetragenen Argumente für eine Änderung der Pressefusionskontrolle weiterhin die Auffassung, dass
  - die geltenden Regelungen des GWB beibehalten
  - Umgehungen der Regelungen zur Pressefusionskontrolle erschwert und
  - Marktzutrittschancen durch pressefördernde Maßnahmen geschaffen bzw. erhöht werden sollten.
- Für den Fall, dass sich eine Novellierung der bisherigen Zusammenschlussregelungen in den §§ 35 ff GWB nicht vermeiden lässt und eine Vorschrift zu möglichen Anzeigenkooperationen (§ 31 der modifizierten Vorschläge) in das GWB auf-

Seite 18

## 2. DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

genommen werden soll, unterbreitet der DJV aber Änderungsvorschläge. Der DJV will damit seine grundsätzliche Kritik nicht aufgeben, sondern lediglich darauf hinweisen, dass auch die modifizierten Vorschläge aus seiner Sicht nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erreichen.

- Eine Änderung des GWB im Hinblick auf den Pressevertrieb hält der DJV für nicht notwendig. wünschenswert wären Regelungen in den Landespressegesetzen, die eine unbillige Behinderung des Pressevertriebs verhinderten.

Ergänzend verweist der Deutsche Journalisten-Verband auf seine Stellungnahmen vom November 2003 und Januar 2004.



Benno H. Pöppelmann  
- Justiziar -